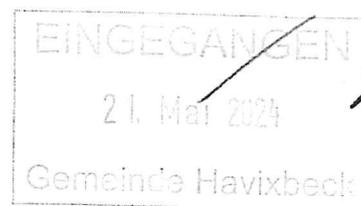


Rat der Gemeinde Havixbeck
Jörn Möltgen
Willi – Richter - Platz 1

48329 Havixbeck



20.05.2024

Antrag auf Änderung der Friedhofssatzung

Sehr geehrter Herr Möltgen,

hiermit beantrage ich - auch im Namen vieler Havixbecker Bürger - folgende Klauseln aus der Friedhofssatzung zu entfernen:

§ 21, 2) Nicht zugelassen sind ...asymmetrische Formen ohne besondere Aussage,...

§ 21, 3, b) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein...

1) zur Historie:

In den 70er Jahren – genauer weiß ich es nicht - verfolgte der alte Friedhofsgärtner Matthias Vennemann einige Ideologien zur Gestaltung des Friedhofs. Er besuchte Bundesgartenschauen, Fachmessen und beschäftigte sich mit Fachliteratur. Er setzte sich dafür ein, dass der Havixbecker Friedhof eine Parkähnliche Struktur bekam, in die auch die einzelnen Gräber mit einbezogen werden sollten. So entstand nach und nach die „besondere Gestaltung“ des Friedhofs und die dazugehörige Satzung. Herr Vennemann hat sich persönlich hier sehr engagiert – oft auch über seine eigentlichen Arbeitszeiten hinaus. Er hat mir gegenüber einmal den Friedhof als "sein Lebenswerk" bezeichnet.

Die Grabmale sollten handwerklich ausgestaltet sein und nicht industriell, unpersönlich, ohne Aussage, so wie es auf den meisten Friedhöfen der Standard ist. Das Handwerk und die Bildhauerkunst sollten hervorgehoben werden.

Dies sind eigentlich sehr ehrenhafte Motive und die Entwicklung des Friedhofs war auch jahrelang auf einem recht guten Weg. Leider hat sich Herr Vennemann dann immer mehr in die Sache verrannt. Er wollte nicht nur die Pflanzung gestalten sondern auch bei der Gestaltung der Grabmale mitwirken. Wie man sich denken kann, hat das aber nicht jeder Bildhauer mitgemacht – so auch mein Vater. So hat man dann versucht, über die Gestaltungsvorschrift immer mehr Einfluss auf die Grabmalgestaltung zu nehmen. Damals gab es fast jährlich neue Klauseln dazu. Das gipfelte dann Mitte der 90er darin, dass Grabmale plötzlich eine symmetrische Außenform haben *mussten*.

Natürlich *können* Grabmale symmetrisch sein aber sie müssen nicht. In keinem Lehrbuch steht, dass ein besonders gut gestalteter Grabstein eine symmetrische Außenform hat. Kein Künstler erschafft ausschließlich symmetrische Werke. Kein Architekt baut nur symmetrische Häuser. Kein Modeschöpfer entwirft nur symmetrische Kleider. Der Gestaltende wird in seiner Kreativität einfach sehr beschnitten und das kann von einem Friedhofsbetreiber unmöglich so gewollt sein.

Seit fast drei Jahrzehnten haben Bildhauer und auch die Havixbecker Bürger knurrend diese Satzung hingenommen. Das hat auf dem Friedhof zu einer gewissen Monotonie geführt. Viele Kunden und Bekannte sagen mir, dass die Grabmalgestaltung etwas einfallslos wirkt. Es ist also genau das Gegenteil von dem eingetreten, was man eigentlich erreichen wollte.

Durch die Erteilung einzelner „Sondergenehmigungen“ wollte die Verwaltung die Grabfelder wieder optisch „auflockern“. Das erzeugte jedoch oft Unverständnis und Unmut bei den Bürgern:

Die Auswahl eines Denkmals für einen geliebten Menschen ist ein sehr *emotionales* Ereignis. Man stelle sich vor, jemand hat ein schönes Grabmal für seine Frau, seinen Vater oder auch für seine Tochter ausgesucht. Dies wurde ihm jedoch verweigert, weil es keine symmetrische Außenform hatte. Kurze Zeit später wird dann gegenüber ein Grabmal gesetzt, das komplett unsymmetrisch ist. Natürlich fühlt man sich da von seiner eigenen Gemeinde abgefertigt und betrogen. Die Familie gegenüber hat eine „Sondergenehmigung“? Aber wer entscheidet darüber und nach welchen Parametern?!? Habe ich etwas falsch gemacht? Oder war mein Vater vielleicht weniger wichtig als ein Anderer?

Viele Grabmale, die eigentlich asymmetrisch gestaltet sind, kann man auch in symmetrischer Form anfertigen aber nicht alle. Viele verlieren auch durch die andersartige Form ihren Charakter. Für die Grabnutzer ist das dann sehr, sehr ärgerlich, weil sie sich dann mit einem nicht so schönen Grabmal – quasi mit einer B-Variante - zufrieden geben müssen. Diese B-Variante ist aber nicht etwa billiger. Das heißt, der Grabmalkunde zahlt gutes Geld für ein Grabmal, das nicht so ist, wie er es eigentlich haben wollte.

2) über Symmetrie und Asymmetrie

Menschen empfinden Asymmetrie im Allgemeinen als angenehm und schön, weil sie natürlich ist. Jeder Baum, jeder Berg, jeder See – alles ist unsymmetrisch. Der Blick wandert auf den natürlichen Formen und der Mensch entspannt dabei.

Bei einem Lebewesen bzw. bei einem Gesicht ist das etwas anders. Wenn ein Gesicht unsymmetrisch ist, wirkt es befremdlich oder gar häßlich. Aber selbst hier – man macht sich einen Seitenscheitel, setzt einen Hut etwas schräg auf oder trägt einen Ohrring auf einer Seite. So verleiht man seinem Look den letzten Pfiff. Hat man ein Muttermal auf der Wange oder seitlich am Kinn, ist es ein „Schönheitsfleck“. Befindet sich das Muttermal jedoch mitten auf der Nase oder mittig vor der Stirn, findet man es häßlich und läßt es lieber entfernen.

In der Gestaltung werden Symmetrie und Asymmetrie als „gestalterische Mittel“ eingesetzt, genauso wie Licht und Schatten, rund und eckig, rau und glatt... Man lässt die Kontraste miteinander spielen. Man kann Ruhe erzeugen, die aber nicht monoton

wirken sollte. Man kann das Auge anregen und ein wenig fordern, damit ein Objekt nicht langweilig erscheint. Natürlich kann man auch reizen und provozieren, was aber speziell in der Grabmalgestaltung nicht so sinnvoll wäre.

Entscheidend ist, dass ein Bildhauer / Künstler mit seinen gestalterischen Mitteln umgehen kann. Denn *er* muss sein Objekt gestalten. Nur er oder sie ist dafür verantwortlich, dass das Grabmal am Ende gefällig aussieht. Die Satzung sollte zwar einen gewissen Rahmen vorgeben aber den Schaffenden nicht zu sehr einengen!

3) monolithische Grabmale

Im Altertum haben Menschen oft riesige Steinquader verbaut, weil sie noch nichts über Statik wußten und weil sie nicht wußten, wie man Steine fest miteinander verbinden kann. Seit rund 2000 Jahren ist es aber absolut üblich, steinerne Denkmale und Skulpturen aus mehreren Teilen zusammzusetzen. Das hat damit zutun, dass Steine nicht in jeder Größe beliebig verfügbar sind und dass Steinmaterial wertvoll ist. Wollte man beispielsweise einen gekreuzigten Christus monolithisch aus einem Stein arbeiten, würde ja das meiste Material zerkleinert und weggeworfen. Deshalb werden die Arme einzeln angefertigt und an den Korpus angesetzt.

In der Gestaltungsvorschrift § 21,3,b bräuchte man einfach nur schreiben: „Grabmale dürfen keinen Sockel haben.“ Damit wäre alles gesagt.

Lücken und Durchbrüche kann man auch herstellen, wenn man den Grabstein monolithisch arbeitet. Optisch sieht das Grabmal nachher genauso aus. Für den Grabnutzer ist es aber wesentlich teurer, weil die Herstellung aufwendiger ist und mehr Steinmaterial verbraucht wird.

4) unzureichende Aufklärung der Grabnutzer

Der Havixbecker Friedhof verfügt auch über Grabfelder *ohne* besondere Gestaltungsvorschriften. Das wissen aber sehr viele Havixbecker Bürger gar nicht.

Menschen, die ein Grabmal für einen verstorbenen Angehörigen suchen, informieren sich heutzutage im Internet, besuchen Grabmalausstellungen, schauen sich auf Friedhöfen um und sehen sich Prospektmaterial der Anbieter an. So entwickeln sie bereits vor dem ersten Beratungstermin eine Wunschvorstellung, wie das Grabmal aussehen soll.

Wenn Familien mit ihren Vorstellungen zu mir kommen, muss ich ihnen leider sehr oft mitteilen, dass bestimmte Gestaltungswünsche auf dem Havixbecker Friedhof nicht umsetzbar sind. Für viele bricht hier eine Welt zusammen und das passiert seit Jahren immer und immer wieder. Kunden berichten mir unisono, dass sie über das Zwei-Felder-System nicht bzw. nur unzureichend aufgeklärt wurden. Häufig muss ich sogar *anrufen* um zu erfragen, in welchem Gestaltungsteil sich ein bestimmtes Grab befindet, weil die Angehörigen das selbst nicht wissen. Manchmal sagen Kunden auch, dass sie ein Grab mit besonderen Gestaltungsvorschriften haben, sind sich über die Tragweite jedoch gar nicht im Klaren.

Hinterbliebene, die in Trauer sind und sehr aufgeregt, weil sie gerade in dieser Situation viele Dinge bewältigen müssen, sind natürlich auch nicht so aufnahmefähig. Sie verstehen dann nicht auf Anhieb alles, was man ihnen gerade erklärt.

5) vorraussichtliche Entwicklung des Friedhofs

Durch die Änderung des § 21,3,b wird sich am Friedhofsbild überhaupt nichts verändern. Einige Grabmalformen werden für den Grabnutzer günstiger, da die Herstellung weniger aufwändig sein wird und weniger Material verarbeitet werden muss.

Durch den Wegfall des § 21,2 wird der eigentliche Charakter des Friedhofs, der ihn so einzigartig macht, absolut erhalten bleiben. Es wird keine drastische Veränderung geben, da die anderen Gestaltungsrichtlinien ja nach wie vor bestehen. Die Grabmalgestaltung wird jedoch vielfältiger werden, was dem Antlitz des Friedhofs aber nicht schadet sondern eher gut tut.

Es wird immer mal einen Grabstein geben, bei dem man sich fragt, was in den Köpfen vorgegangen sein mag, die ihn erdacht haben. Das wird man aber durch eine Gestaltungsrichtlinie, im speziellen durch eine Symmetrieklausel, nicht ändern. Außerdem ist das natürlich auch immer subjektiv. Menschen haben nun einmal ein sehr unterschiedliches Geschmackempfinden. Und wie bereits unter Punkt 2 erwähnt, obliegt es einzig und allein dem Bildhauer, ob ein Denkmal letztlich ansehnlich erscheint oder nicht.

Ein besonders positiver Effekt der Satzungsänderung wird sein, wie sich die Einstellung der Friedhofsnutzer verändern wird. Wie schon unter Punkt 1 erwähnt, fühlen sich derzeit viele Grabnutzer abgefertigt und betrogen. Eine drastische Wortwahl? Sie gibt aber nur einen kleinen Einblick in die Gefühlswelt derer, die sich gezwungenermaßen einen Grabstein kaufen sollen, der nur die zweite Wahl ist. Die kleine Satzungsänderung hat schon den großen Effekt, dass der Bildhauer die allermeisten Kunden voll zufriedenstellen kann.

Das jüngste Fallbeispiel ist das Grabmal für den Verstorbenen Eine
Entwurfsskizze habe ich beigefügt. Die Mutter und die Ehefrau sagten mir, dass es sehr schwer ist, einen Grabstein auszusuchen für einen jungen Mann, der mit dem Sterben überhaupt noch gar nicht an der Reihe war. Der noch so viel vor hatte und der ihnen nun einfach genommen wurde. Der ausgewählte Grabstein sei der einzige, der infrage kommt, der ihnen gefällt. Sie betrachten den Stein während sie an i
denken und das Gefühl passt einfach. Die Familie könnte längst ihren Grabstein haben und er würde sich perfekt in das Bild des Havixbecker Friedhofs einfügen. Einzig die Symmetrieklausel der Friedhofssatzung steht diesem Grabmal im Wege. Dies ist leider kein Einzelfall und so etwas darf einfach nicht sein!

Ich befürchte, dass in den nächsten Jahren immer mehr Friedhofsnutzer in die Grabfelder ohne besondere Gestaltung abwandern werden, wenn man nichts unternimmt. Dadurch wird der Friedhof nach und nach seinen einzigartigen Charakter verlieren. Mit dem Wegfall des §21,2 eröffnen sich neue Gestaltungsmöglichkeiten. Als Bildhauer kann ich dann reinen Gewissens zu meinen Kunden sagen, dass es gut ist, was auf dem Havixbecker Friedhof passiert und ich kann die Sache mit unterstützen. Die Menschen werden sehen, dass es auf dem Friedhofsteil mit

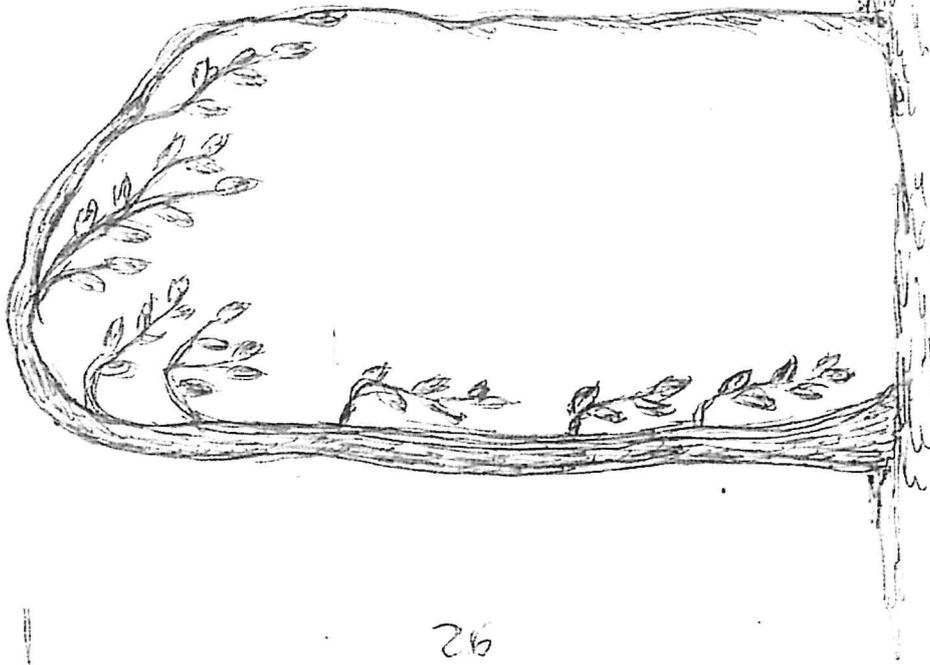
besonderer Gestaltung auch wunderschöne, besondere Grabmale gibt und sie werden sich auch wieder bewusst für diesen Friedhofsteil entscheiden. Meiner Meinung nach ist das ein erstrebenswertes Ziel, an dem wir gemeinsam arbeiten sollten.

Falls es gewünscht wird, bin ich gerne bereit, noch einmal zu einem persönlichen Gespräch zu erscheinen oder vor dem Arbeitskreis Friedhof zu sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

NATURSTEIN SCHRÄDER

46



92

**NATURSTEIN
SCHRÄDER**
Inh. Gebr. Schröder
Bombeck 43
48727 Billerbeck
Ruf. 02543 / 1054 Fax 9734